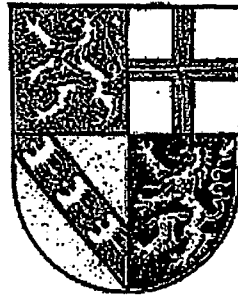


6 K 2260/16

Abschrift



05 MRZ. 2018

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des irakischen Staatsangehörigen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adam und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - 4674-16 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 6952337-438 -

- Beklagte -

wegen Asylrechts

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schmit als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 2018

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid der Beklagten vom 07.10.2016 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der 1991 in Bagdad geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste seinen Angaben zufolge im September 2016 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte unter dem 04.10.2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) einen Asylantrag.

Zur Begründung seines Asylbegehrens führte der Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 06.10.2016 im Wesentlichen an, von 2006 bis Ende 2012 zusammen mit seinem Vater und seiner Stiefmutter in Syrien gelebt zu haben. Nachdem er Ende 2012 in den Irak zurückgekehrt sei, habe er zunächst in Basra und dann in Bagdad gelebt. Er habe als Musiker gearbeitet und Dokumentarfilme gedreht, bei denen er Regie geführt und die Musik komponiert habe. Als er am 22.09.2013 mit einem Freund zusammen auf dem Rückweg von einer Veranstaltung in Bagdad gewesen sei, seien sie von zwei bewaffneten Personen, mutmaßlich Angehörigen des IS, angehalten und bedroht worden. Diese seien mit ihrer Tätigkeit im Bereich Film und Musik nicht einverstanden gewesen und hätten sie aufgefordert, Bagdad binnen eines Tages zu verlassen, ansonsten würden sie umgebracht werden. Der IS habe generell etwas gegen Künstler und Musiker. Daraufhin habe er den Irak am 23.10.2013 verlassen und sei nach Jordanien gereist, wo er sich bis zum 18.06.2016 aufgehalten habe. Einen Auftritt mit einem jordanischen Chor in Deutschland habe er dazu genutzt, um in Deutschland Asyl zu beantragen.

Mit Bescheid vom 07.10.2016 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an den Kläger sowie dessen Anträge auf Asylanerkennung und die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab. Zugleich wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, und wurde der Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Irak zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung aufgefordert. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung wurde unter Darlegung im Einzelnen ausgeführt, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG noch diejenigen für die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG vorlägen. Es bestünden erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit des klägerischen Vorbringens. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus seien ebenfalls nicht gegeben. Dem Kläger drohe in seinem Herkunftsland kein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AsylG. Insbesondere müsse der Kläger keine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit befürchten, weil er als Zivil-

person nicht von willkürlicher Gewalt im Rahmen eines in seinem Herkunftsland bestehenden innerstaatlichen bewaffneten Konflikts betroffen sei. Zwar könne das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in Bagdad als der Heimatprovinz des Klägers nicht ausgeschlossen werden. Dieser erreiche jedoch kein so hohes Niveau, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestünden, dass der Kläger bei einer Rückkehr allein durch seine Anwesenheit in diesem Gebiet tatsächlich Gefahr liefe, einer entsprechenden individuellen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Individuell gefahrerhöhende Umstände seien für den Kläger nicht erkennbar. Abschiebungsverbote bestünden ebenfalls nicht. Eine Abschiebung des Klägers sei insbesondere nicht gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK unzulässig. Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse könne nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bewertet werden. Die diesbezüglich geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien aufgrund der derzeitigen humanitären Bedingungen im Irak nicht erfüllt. Eine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde, drohe dem Kläger ebenfalls nicht. Schließlich sei auch die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate angemessen.

Gegen den ihm am 11.10.2016 gegen Empfangsbestätigung ausgehändigten Bescheid der Beklagten vom 07.10.2016 hat der Kläger am 25.10.2016 Klage erhoben.

Der Kläger beruft sich im Wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen und trägt ergänzend vor, dass Musik und Kunst sowohl von Seiten des IS als auch anderer islamistischer Strömungen und von Seiten der Schiiten als Sünde betrachtet werde, es sei denn, es handele sich um religiöse Musik. Als Künstler laufe er im Irak aufgrund der dort herrschenden rigiden religiösen Vorstellungen ständig Gefahr, getötet zu werden. Er habe daher im Irak sein Leben in Gefahr gesehen. Von Seiten der irakischen Polizei sei effektiver Schutz nicht zu erwarten und auch nicht möglich. Auch in Jordanien, wo er sich in der Zeit vom 23.10.2013 bis 18.06.2016 und anschließend wieder in der Zeit vom 25.07.2016 bis zum 08.09.2016 aufgehalten habe, habe es für ihn ebenfalls keine Sicherheit gegeben. Es sei für ihn nicht möglich gewesen, dort einen legalen Aufenthaltsstatus zu erhalten und zu arbeiten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 07.10.2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen und ihn als Asylberechtig-

ten nach Art 16a Abs. 1 GG anzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 07.10.2016 zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Irak vorliegt,

weiter hilfsweise, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 07.10.2016 zu verpflichten, über die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Beklagte ist der Klage im Wesentlichen unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid entgegengetreten und hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 27.09.2017, 6 K 2260/16, hat die erkennende Kammer dem Kläger Prozesskostenhilfe insoweit bewilligt, als seine Klage auf die hilfsweise Verpflichtung der Beklagten gerichtet ist, ihm den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten –Ausländerbehörde- Berlin verwiesen, deren Inhalt ebenso wie die bei Gericht geführte Dokumentation Irak Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Da die Beklagte ordnungsgemäß und unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden ist, konnte ohne sie verhandelt und entschieden werden.

Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG noch einen solchen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG. Der dies ablehnende Bescheid der Be-

klagen vom 07.10.2016 ist insoweit rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Demgegenüber steht dem Kläger der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG zu. Der angefochtene Bescheid ist daher rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit er diesem Anspruch entgegensteht (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Ein Anspruch des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG scheidet bereits deshalb aus, weil er in Jordanien, wo er sich nach seiner Ausreise aus dem Irak im Oktober 2013 über zweieinhalb Jahre lang aufgehalten hat, vor politischer Verfolgung sicher war. Nach § 27 Abs. 1 AsylG wird ein Ausländer, der bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war, nicht als Asylberechtigter anerkannt. Hat sich ein Ausländer in einem sonstigen Drittstaat, in dem ihm keine politische Verfolgung droht, vor der Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate aufgehalten, so wird gemäß Abs. 3 Satz 1 der Vorschrift vermutet, dass er dort vor politischer Verfolgung sicher war. Dies gilt gemäß Satz 2 nicht, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass seine Abschiebung in einen anderen Staat, in dem ihm politische Verfolgung droht, nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen war. Da der Kläger in Jordanien, wo er seinen Angaben zufolge ebenso wie seine Eltern und Geschwister vom UNHCR als Flüchtling registriert worden war, mehrere Jahre gelebt hat, greift die gesetzliche Vermutung der anderweitigen Verfolgungssicherheit nach § 27 Abs. 3 Satz 1 AsylG ein, die der Kläger allein durch seinen Hinweis auf den angeblich in Jordanien fehlenden legalen Aufenthaltsstatus nicht widerlegt hat. Vielmehr hat der Kläger ersichtlich auf den Verfolgungsschutz in Jordanien freiwillig verzichtet. Indem er als Mitglied eines jordanischen Chors zu Gastauftritten im Bundesgebiet ausgereist ist, hat er durch eine nicht erzwungene Ausreise das Gebiet des ihm Schutz gewährenden Staates verlassen.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 04.09.2012, 10 C 13.11, NVwZ-RR, 2013, 431, und vom 06.04.1992, 9 C 143.90, BVerwGE 90, 127 m.w.N.

Der Kläger kann auch nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG beanspruchen.

Zwar ergibt sich ein Ausschluss des Klägers von der Flüchtlingsanerkennung nicht schon aus der Regelung des § 27 AsylG. Denn diese Vorschrift betrifft nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG, nicht aber die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG.

So ausdrücklich BVerwG, Urteile vom 04.09.2012, 10 C 13.11, a.a.O., und vom 08.02.2005, 1 C 29.03, BVerwGE 122, 376 m.w.N.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG liegen im Fall des Klägers indes nicht vor.

Nach der Vorschrift des § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559, 560), wenn er sich 1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a)) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b)).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II, S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung geltenden Handlungen oder dem Fehlen vor Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Die von § 3 Abs. 1 AsylG vorausgesetzte Verfolgung wegen eines der in ihr benannten Merkmale kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwie-senermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Die Furcht vor Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG ist begründet, wenn dem Ausländer eine solche aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013, 10 C 23.12,
NVwZ 2013, 936

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unterbleibt allerdings gemäß § 3e AsylG, wenn die Möglichkeit internen Schutzes besteht.

Dies zugrunde legend hat der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak keine flüchtlingsrelevante Verfolgung im Verständnis von § 3 Abs. 1 AsylG zu befürchten.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob sich aus dem Vorbringen des Klägers, der sich im Wesentlichen auf eine Bedrohungslage durch Angehörige des sog. Islamischen Staates bzw. schiitische Milizen im Anschluss an eine Veranstaltung in Bagdad im September 2013 berufen hat, weil diese mit seiner Tätigkeit im Bereich Film und Musik nicht einverstanden gewesen sein sollen, überhaupt eine Anknüpfung an ein flüchtlingsrelevantes Merkmal im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG herleiten lässt. Denn jedenfalls lässt sich nicht feststellen, dass der Kläger wegen seinen mehrere Jahre zurückliegenden künstlerischen Aktivitäten nach einer heutigen Rückkehr in den Irak mit beachtlicher, also überwiegender Wahrscheinlichkeit von Verfolgungshandlungen persönlich betroffen wäre.

Zwar ist davon auszugehen, dass es im Irak durchaus radikal islamistische Gruppierungen gibt, die der Kunst und der Musik und damit auch der Tätigkeit des Klägers als Musiker und Filmregisseur generell ablehnend gegenüberstehen. Zumindest in den ersten Jahren nach dem Fall des Baath-Regimes kam es im Zentral- und Südirak auch zu gezielten Bedrohungen, Entführungen oder Ermordungen von Künstlern, Schauspielern und Sängern.

Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe: Asylsuchende aus Irak, Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH, vom 25.06.2007

Entgegen der von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung vertretenen Auffassung ist aber die Annahme, dass Künstler im Irak von einer Gruppenverfolgung bedroht sind, nicht gerechtfertigt. Eine nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

vgl. u.a. Urteile vom 21.04.2009, 10 C 11.08, InfAuslR 2009, 315, und vom 18.07.2006, 1 C 15.05, BVerwGE 126, 243

für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte ist im

Irak hinsichtlich künstlerisch tätiger Personen weder landesweit noch regional feststellbar. Hierfür wäre die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssten vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entstünde. Davon kann aber nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnisquellen nicht ausgegangen werden. Eine eigene Betroffenheit des Klägers im Sinne einer Gefahr von konkreten, individualisiert auf seine Person gerichteten Verfolgungshandlungen wegen seiner Tätigkeit im Bereich Film und Musik liegt dabei umso ferner, als diese künstlerischen Aktivitäten im Irak inzwischen mehrere Jahre zurückliegen und nichts dafür spricht, dass der Kläger irgendwelchen, von ihm nicht näher bezeichneten islamistischen Gruppierungen besonders bekannt gewesen wäre und dass diese zudem von seiner Rückkehr in den Irak Kenntnis erlangen würden.

Auch aus dem von ihm in der mündlichen Verhandlung vorgelegten „Refugee Certificate“ des UNHCR vom 05.01.2012 kann der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG nicht ableiten. Die in dieser Bescheinigung enthaltene Registrierung des Klägers als Flüchtling durch den UNHCR entfaltet keine Bindungswirkung für ein im Bundesgebiet betriebenes Asylverfahren. Selbst wenn die Registrierung des Klägers als Flüchtling durch den UNHCR in Syrien als ausländische Flüchtlingsanerkennung anzusehen wäre, ergäbe sich daraus kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.10.2010, 10 B 28.10, Buchholz 402.242 § 60 Abs. 1 AufenthG Nr. 43; ferner OVG Lüneburg, Urteil vom 07.12.2005, 11 LB 193/04, m.w.N., InfAusIR 2006, 157

Dem Kläger steht jedoch der von ihm hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG zu.

Ein Ausländer ist nach der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG als subsidiär Schutzberechtigter anzuerkennen, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 der Vorschrift die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder

erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Für die Gewährung subsidiären Schutzes gelten nach § 4 Abs. 3 die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend. Damit werden die dortigen Bestimmungen über die Verfolgungs- und Schutzakteure und den internen Schutz für anwendbar erklärt.

Ob der Kläger die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 AsylG beanspruchen kann, kann vorliegend dahinstehen, da jedenfalls zugunsten des Klägers die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG vorliegen.

Dass in Bagdad bzw. der Provinz Bagdad als der Herkunftsregion des Klägers aufgrund der dortigen terroristischen Aktivitäten und gewalttätigen Auseinandersetzungen

vgl. dazu auch Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 07.02.2017, 508-516.80/3 IRQ, sowie Länderinformation Irak, Reise- und Sicherheitshinweise, abrufbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de>, Stand: 11.12.2017

von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Verständnis von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG auszugehen ist, hat die Beklagte nicht in Abrede gestellt. Im Gegenteil entspricht dies, wie der Kammer aus anderen Asylverfahren bekannt ist, der derzeitigen Auffassung der Beklagten. Zwar hat der den bestehenden innerstaatlichen bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt in Bagdad bzw. der Provinz Bagdad nicht bereits ein so hohes Niveau erreicht, dass die Annahme gerechtfertigt wäre, dass eine Zivilperson bei ihrer Rückkehr in die betreffende Region allein durch ihre dortige Anwesenheit tatsächlich Gefahr laufe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein.

Ständige Rechtsprechung der Kammer, vgl. u.a. Urteile vom 28.11.2017, 6 K 1037/16, und vom 09.02.2018, 6 K 2662/16, m.w.N., wonach die Wahrscheinlichkeit, in Bagdad bzw. im Großraum Bagdad als Zivilperson infolge einer gewalttätigen Auseinandersetzung oder eines terroristischen Anschlags getötet oder verletzt zu werden, im Jahr 2016 bei 0,15 % bis 0,16 % gelegen und sich im Jahr 2017 auf etwa 0,04 % reduziert habe

Allerdings liegen in der Person des Klägers besondere Umstände vor, die auf eine

größere persönliche Gefährdung schließen lassen als in Bagdad allgemein üblich, und mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer individuellen Gefahr infolge willkürlicher Gewalt führen.

Einen solch gefahrerhöhenden persönlichen Umstand stellt zwar nicht bereits die sunnitische Religionszugehörigkeit des Klägers dar. Wenngleich Sunniten in Bagdad nicht selten Übergriffen insbesondere schiitischer Milizen ausgesetzt sind, die Folter, körperliche Strafen, Verwundungen und den Tod zur Folge haben können, hängt in Bagdad eine etwaige Bedrohung aufgrund der konfessionellen Zugehörigkeit doch stark vom genauen Aufenthalts- bzw. Wohnort ab. Nach dem Sturz Saddam Husseins und der nachfolgenden Besetzung des Landes fand besonders in der Hauptstadt Bagdad eine konfessionelle Segregation statt; vormals gemischt bewohnte Stadtteile wurden oft durch Migration innerhalb der Stadt homogenisiert. Demnach gibt es in Bagdad heute auf der einen Seite schiitische und auf der anderen Seite sunnitische Bezirke.

Vgl. zu Vorstehendem etwa UNHCR, UNHCR-Position zur Rückkehr in den Irak, vom 14.11.2016, Deutsches Orient-Institut, Auskunft an VG Stuttgart vom 03.04.2017, sowie ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Aktuelle Lage in Bagdad: Überblick Gebietskontrolle, Sicherheitslage aktuell und Entwicklungen seit 2016, Lage von Sunniten, vom 27.03.2017

Jedenfalls in den von Sunniten bewohnten Bezirken Bagdads stellt danach die Zugehörigkeit zur sunnitischen Glaubensgemeinschaft keinen individuellen Umstand dar, der eine erhöhte Gefährdung begründet.

Vgl. Urteile der Kammer vom 28.11.2017, 6 K 1037/16, und vom 09.02.2018, 6 K 2662/16, m.w.N.

Ein gefahrerhöhender persönlicher Umstand, der eine ernsthafte individuelle Bedrohung von Leib oder Leben des Klägers begründet, ergibt sich aber aufgrund seiner Aktivitäten im Bereich Film und Musik. Daran, dass der Kläger in Bagdad als Musiker und Dokumentarfilmer tätig gewesen ist, hat die Kammer aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks des Klägers keine Zweifel. Hierfür spricht nicht zuletzt auch, dass der Kläger ein Stipendium am Bard College Berlin, A Liberal Arts University gGmbH, erhalten hat und dort derzeit in dem Bachelorstudiengang „Humanities, the Arts and Social Thoughts“ studiert. Dass der Kläger aufgrund seiner künstlerischen Aktivitäten und Tätigkeiten in Bagdad einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt wäre, wird dabei nicht nur durch die Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe

**Asylsuchende aus Irak, Position der Schweizerischen
Flüchtlingshilfe SFH, vom 25.06.2007**

belegt, wonach u.a. Intellektuelle, Künstler, Schauspieler sowie Sänger im Zentral- und Südirak spezifisch bedroht seien, sondern zeigt sich auch darin, dass der Kläger nach seinem insgesamt als glaubhaft zu bewertenden Vorbringen bereits einmal von mutmaßlichen Angehörigen der Terrormiliz Islamischer Staat schiitischen Milizen im Anschluss an eine Veranstaltung angehalten und wegen seiner künstlerischen Aktivitäten mit dem Tode bedroht worden war.

Auf eine inländische Fluchalternative im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3e Abs. 1 AsylG kann der Kläger nicht verwiesen werden. Der Verweis auf internen Schutz in einem anderen Teil des Herkunftslandes setzt nicht nur voraus, dass dort für den Ausländer nicht die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens besteht oder er dort Zugang zu Schutz vor einem ernsthaften Schaden nach § 3d AsylG hat, sondern auch, dass der Ausländer sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, er dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Davon kann fallbezogen indes nicht ausgegangen werden.

Insbesondere kommt die autonome Region Kurdistan-Irak für den Kläger nicht als inländische Fluchalternative in Betracht. Dabei erscheint bereits fraglich, ob für den von außerhalb dieser Region stammenden Kläger neben der Einreise auch die Niederlassung in der Region Kurdistan-Irak überhaupt möglich wäre.

Vgl. etwa Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Ansbach vom 12.06.2017, 508-516.80/49354, wonach die Einreise in die Region Kurdistan-Irak für von dort stammende Kurden mit irakischer Staatsangehörigkeit zwar in der Regel unproblematisch möglich sei, es für Iraker anderer Volkszugehörigkeit im Einzelfall jedoch zu Einschränkungen kommen könne

Selbst wenn dem Kläger eine Einreise in die autonome Region Kurdistan-Irak aber möglich wäre, kann von ihm unter Berücksichtigung der gegenwärtigen humanitären Bedingungen in dieser Region doch vernünftigerweise nicht erwartet werden, sich dort niederzulassen. Es ist nicht davon auszugehen, dass das wirtschaftliche Existenzminimum des Klägers in der autonomen Region Kurdistan-Irak gewährleistet wäre und er dort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden würde.

Durch den Zustrom von Binnenvertriebenen ist die Region Kurdistan-Irak bereits an der Grenze ihrer Aufnahmefähigkeit angelangt. Mehr als 900.000 Binnenflüchtlinge sind allein seit Anfang 2014 nach Kurdistan-Irak geflohen. Hinzu kommen mehr als 250.000 syrische Flüchtlinge. 2015 und 2016 sind weitere Flüchtlingslager entstanden. In der kurdischen Autonomieregion gibt es mittlerweile massive Ressourcenprobleme wie etwa begrenzte Wasserressourcen, ein überstrapaziertes Gesundheits- und Schulwesen sowie eine angespannte Situation am Arbeits- und Wohnungsmarkt. Die humanitäre Lage in der Region Kurdistan-Irak verschlechtert sich zunehmend, unter anderem aufgrund des beschränkten Zugangs zu Jobs und wirtschaftlichen Möglichkeiten, was dafür verantwortlich ist, dass viele gezwungen sind, auf den Körper schädigende Hunger-Bewältigungsstrategien umzustellen. Der Bevölkerungszuwachs erhöht den Druck auf die bereits beschränkten Ressourcen und die aufnehmenden Gemeinden. Die Bevölkerung der Autonomieregion hat sich durch die Flüchtlingswellen um 28 % erhöht. Der kurdischen Regionalregierung gelingt es aufgrund dieser Situation kaum, den 1,6 Millionen Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, die Zuflucht in der Autonomieregion gesucht haben, Unterstützung, Ansiedlungsmöglichkeiten und Schutz zu bieten. Auch wegen der eigenen Finanzkrise sieht sich die kurdische Regionalregion nicht mehr in der Lage, weitere Flüchtlinge aufzunehmen.

Vgl. zu Vorstehendem u.a. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 07.02.2017, a.a.O., UNHCR, UNHCR-Position zur Rückkehr in den Irak, vom 14.11.2016, BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation-Irak, vom 08.04.2016, sowie ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: wirtschaftliche Lage in der autonomen Region Kurdistan-Irak für Rückkehrer, vom 10.05.2017

Dem entsprechend geht auch das Auswärtige Amt

vgl. Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 07.02.2017, a.a.O.

ersichtlich davon aus, dass im Irak gegenwärtig Ausweichmöglichkeiten für Personen aus den umkämpften Landesteilen bzw. den derzeit noch von der Terrormiliz Islamischer Staat kontrollierten Gebieten nur ausnahmsweise in Betracht kommen können. Auch Rückkehrer aus dem Ausland, die derzeit nicht in ihre Heimat zurückkehren können, haben nach Ansicht des Auswärtigen Amtes kaum eine Möglichkeit, einen sicheren Aufnahmeplatz im Irak zu finden. Dies entspricht der Auffassung des UNHCR

vgl. UNHCR-Position zur Rückkehr in den Irak, vom
14.11.2016,

der eine interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative nur in dem außergewöhnlichen Fall als gegeben ansieht, dass die betreffende Person den entsprechenden Landesteil auf legalem Weg erreichen und sich dort rechtmäßig aufhalten kann, ihr dort keine neue Gefahr eines ernsthaften Schadens droht, sie dort enge familiäre Bindungen hat und die Familie bereit und in der Lage ist, sie zu unterstützen.

Scheidet vor diesem Hintergrund die autonome Region Kurdistan-Irak erkennbar als interne Schutzmöglichkeit für den Kläger aus, ist ihm unter entsprechender Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 07.10.2016 der subsidiäre Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 AsylG zuzuerkennen.

Die in dem angefochtenen Bescheid der Beklagten enthaltene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, ist demzufolge ebenso aufzuheben wie die weiter ausgesprochene Abschiebungsandrohung und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83 b AsylG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können ^{BS 0418 Fut.} innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

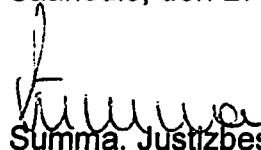
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem **Oberverwaltungsgericht** müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez.: Schmit

Beglaubigt:
Saarlouis, den 27. Februar 2018


Summa, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes